

Überblick über Coronamaßnahmen für Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein die nach Dänemark reisen

Im Folgenden sehen Sie eine Liste mit Beispielen zu verschiedenen Einreisefituationen Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die nach Dänemark reisen. Darauf folgt eine Tabelle in der die daraus resultierenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Coronamaßnahmen in jeweils Schleswig-Holstein und Dänemark aufgelistet sind.

Suchen Sie sich Ihre Einreisefituation in der folgenden Liste aus und merken Sie sich den davorstehenden Buchstaben, der ihrer Einreisefituation entspricht. Auf Grundlage der gewählten Einreisefituation (Buchstabe) können Sie anschließend die Einreise-beschränkungen, Testverpflichtungen und Quarantänemaßnahmen in der nachstehenden Tabelle finden, die für Sie relevant sind.

Dänemark von der Liste über Risikogebiete entfernt:

Das Robert-Koch-Institut (RKI)/Bundesministerium für Gesundheit stuft Dänemark seit dem 01.08.21 nicht mehr als Risikogebiet ein. Mit der neuen Einreiseverordnung vom 01.08.21 wurde jedoch die generelle Nachweispflicht bei Einreise nach Deutschland eingeführt. In der untenstehenden Tabelle werden die generelle Nachweispflicht und die dazugehörigen Ausnahmen berücksichtigt.

Regelungen für Geimpfte und Genesene

Dänemark:

Vollständig geimpfte Personen und Genesene mit Wohnsitz in einem EU- oder Schengenland sind seit dem 01.05.2021 von der Test- und Isolationspflicht nach Einreise nach Dänemark ausgenommen. Dies gilt nicht für Personen die aus „roten Ländern“ einreisen. Für vollständig geimpfte Personen gilt, dass die Impfung in einem EU- oder Schengenland, Andorra, San Marino, Monaco, Vatikanstaat, einem OECD-Land oder einem zum Zeitpunkt der Einreise als gelb eingestuftes Land, durchgeführt sein muss und dass der Impfstoff, der verimpft wurde von der EMA (Europäische Arzneimittel-Agentur) anerkannt sein muss. Sie benötigen außerdem einen schriftlichen oder digitalen Impfnachweis/ „Coronapass“ der folgendes beinhalten muss:

- Der Impfstatus und das Datum des Vorgangs, also wann die erste bzw. zweite Impfung vorgenommen wurde. Der Impfvorgang muss mindestens vor 14 Tagen und höchstens vor 12 Monaten abgeschlossen worden sein.
- Der Name, das Geburtsdatum, die Krankheit gegen welche geimpft wurde und der Name des Impfstoffs.

Kinder unter 15 Jahren unterliegen weder der Testverpflichtung bei der Einreise nach Dänemark noch der Isolationsverpflichtung nach der Einreise.

Kinder im Alter von 15 Jahren und bis einschließlich 17 Jahren, die mit ihren Eltern nach Dänemark einreisen, welche als vollständig geimpft gelten, sind nicht von der Isolationspflicht nach der Einreise nach Dänemark umfasst. Diese Kinder unterliegen jedoch weiterhin der Testverpflichtung bei der Einreise nach Dänemark.

Corona-Genesene müssen einen positiven Covid-19 PCR-Test nachweisen können, der bei der Einreise nach Dänemark mindestens 14 Tage und höchstens 12 Monate alt ist.

Deutschland:

Vollständig geimpfte Personen und Genesene mit Wohnsitz in einem EU- oder Schengenland sind seit dem 13.05.2021 von der Test- und Quarantänepflicht in Deutschland ausgenommen, wenn sie nicht aus einem Virusvariantengebiet einreisen und bei Einreise einen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorweisen können. Für vollständig geimpfte Personen gilt, dass die Impfung mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) genannten Impfstoffen erfolgt sein muss und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als Beleg benötigen vollständig geimpfte Personen einen auf sie ausgestellten Impfnachweis auf Papier oder digital auf z.B. Deutsch oder Englisch.

Corona-Genesene müssen einen positiven Covid-19 PCR-Test (Genesenennachweis) nachweisen können, der bei der Einreise nach Deutschland mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate alt ist.

Liste über Einreisefituationen – Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein

Arbeit:

- a. Tagespendler ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und täglich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- b. Wochenpendler ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- c. Tagespendler mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und täglich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- d. Wochenpendler mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und in Dänemark arbeiten und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- e. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden beruflich bedingt nach Dänemark einreisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind.
- f. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden beruflich bedingt nach Dänemark einreisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind.
- g. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für bis zu fünf Tage beruflich veranlasst nach Dänemark reisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind.

- h. Dienstleister, Monteure, Geschäftsreisende, o.Ä. mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für bis zu fünf Tage beruflich veranlasst nach Dänemark reisen und keine grenzpendelnden Arbeitnehmer sind.
- i. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund eines Bewerbungsgesprächs.
- j. Dänische Staatsbürger, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund eines Bewerbungsgesprächs.

Ausbildung:

- k. Schüler, Studenten und Auszubildende ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen um sich in ihrer Schule, Studien- oder Ausbildungsstätte aufzuhalten.
- l. Schüler, Studenten und Auszubildende mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen um sich in ihrer Schule, Studien- oder Ausbildungsstätte aufzuhalten.
- m. Schüler, Studenten und Auszubildende ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich für mehr als 24 Stunden und bis zu 5 Tagen in Dänemark in ihrer Schule, Studien- oder Ausbildungsstätte aufhalten und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- n. Schüler, Studenten und Auszubildende mit dänischer Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich für mehr als 24 Stunden und bis zu 5 Tagen in Dänemark in ihrer Schule, Studien- oder Ausbildungsstätte aufhalten und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren.

Familienbesuche:

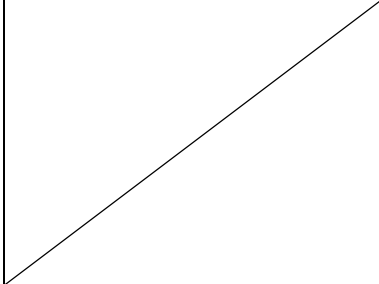
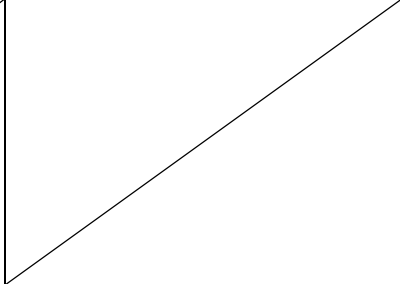
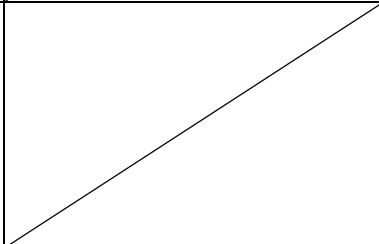
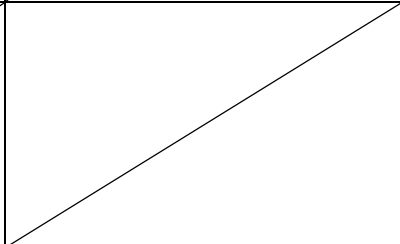
- o. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Familie, Ehegatten/Verlobten/Lebensgefährten usw. oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts.
- p. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die für unter 24 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Familie, Ehegatten/Verlobten/Lebensgefährten usw. oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder Umgangsrechts.
- q. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für weniger als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.

- r. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die für weniger als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- s. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und für mehr als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten und/oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- t. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die für mehr als 72 Stunden nach Dänemark reisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten und/oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.

Kleiner Grenzverkehr und sonstiges:

- u. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs (unter 24 Stunden) in Dänemark aufhalten (z.B. Urlauber, Besuch von Freunden).
- v. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die sich im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs (unter 24 Stunden) in Dänemark aufhalten (z.B. Urlauber, Besuch von Freunden).
- w. Personen ohne dänische Staatsbürgerschaft, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben und sich für mehr als 24 Stunden in Dänemark aufhalten (z.B. Urlauber, Besuch von Freunden).
- x. Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die sich für mehr als 24 Stunden in Dänemark aufhalten (z.B. Urlauber, Besuch von Freunden).

Coronamaßnahmen für Personen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein	Verpflichtung Deutschland	Verpflichtung Dänemark
Einreisebeschränkungen		
Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Negatives COVID-19 Testzertifikat	g h q r s t w x	a b e g i k m o q s u w
Gilt nur für Corona-Genesene: Positives COVID-19 PCR-Testzertifikat	g h q r s t w x	a b e g i k m o q s u w
Gilt nur für Geimpfte: Impfnachweis: Muss auf die geimpfte Person ausgestellt sein und es muss hervorgehen, dass seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind	g h q r s t w x	
Bescheinigung über die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch den Arbeitgeber/Auftraggeber	a b c d g h k l m n	
Reisepapiere (z.B. Ausweis, Pass, Wohnsitzbescheinigung)	a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x	a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x
Frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (Husten, Fieber, Schnupfen, usw.)		a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x
Einreiseanmeldung - Dokumentation		
Digital auf: https://www.einreiseanmeldung.de oder ersatzweise in Papierform		
Testverpflichtung - Dokumentation		
Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Maximal 72 Std. alter Antigen- <u>oder</u> PCR-Test <u>vor</u> Einreise		a b d e g i k m o q s u w

<p>Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Maximal 48 Std. (Antigentest) oder 72 Std. alter (PCR-Test) <u>vor</u> Einreise um die Nachweispflicht zu erfüllen</p>	<p>g h q r s t w x</p>	
<p>Gilt nur für Corona-Genesene: Positiver PCR-Test DK: Min. 2 Wochen alt – max. 12 Monate alt D: Min. 28 Tage alt – max. 6 Monate alt</p>	<p>g h q r s t w x</p>	<p>a b e g h i k m n o q r s t u w x</p>
<p>Quarantänemaßnahmen</p>		
<p>Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Quarantänepflicht gem. Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (10-tägige Quarantäne kann durch negativen PCR- oder Antigentest umgangen/beendet werden)</p>		
<p>Gilt nicht für Geimpfte und Genesene: Selbstisolationspflicht gem. den dänischen Gesundheitsbehörden (10-tägige Isolation kann durch negativen PCR-Test, frühestens am 4. Tag nach Einreise vorgenommen, abgebrochen werden)</p>		

Bitte beachten Sie

Wir sind stets um eine zeitnahe Aktualisierung bemüht, aber können keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen, da die Regeln sich laufend und kurzfristig ändern.

Quellen

Dänische Behörden:

Coronasmitte.dk – rejser til Danmark – bopæl i udlandet:

<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/for-udlaendinge-med-fast-bopael-i-udlandet> (30.08.21)

Coronasmitte.dk – rejser til Danmark – bopæl i grænselandet:

<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/for-udlaendinge-med-fast-bopael-i-graenslandet> (30.08.21)

Bekendtgørelse om krav om test og isolation efter indrejse i Danmark i forbindelse med håndtering af covid-19 (vom 02.07.21):

<https://www.retsinformation.dk/eli/lt/2021/1544> (30.08.21)

Coronasmitte.dk - Krav om test og isolation efter indrejse i Danmark:

<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/lovkrav-ved-indrejse/krav-om-test-og-isolation-ved-indrejse> (30.08.21)

Coronasmitte.dk - Hvem skal testes og i isolation efter indrejse i Danmark?:

<https://coronasmitte.dk/raad-og-regler/emner/rejser-til-eller-via-danmark/lovkrav-ved-indrejse>
(30.08.21)

Politi.dk - Rejselegimitation:

<https://politi.dk/rejselegimitation> (30.08.21)

Deutsche Behörden:

CoronaEinreiseV. (Konsolidierte Fassung vom 30.07.2021):

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaEinreiseV_BAnz_AT_30.07.2021_V1.pdf (30.08.21)